

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
19 (1872)**

31 (1.8.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543779)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gl

1872. Donnerstag, 1. August. N<sup>o</sup>. 31.

## Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Kammer-  
raths a. D. Detlev Friedrich Johann von Kobbe hieselbst ist  
heute die Wittve desselben zur Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1872 Juli 24. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Gefundene Sachen: 4 Topfgewächse (2 Myrthen,  
1 Fuchsie, 1 Blattpflanze).

## Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 23. Juli 1872.

1. Die Unterzeichner des vielfach veröffentlichten, die Fest-  
setzung eines allgemeinen deutschen Nationalfestes auf den zweiten  
September bezweckenden Aufrufes vom 10. Mai 1872 hatten  
sich an die städtischen Collegien mit dem Ersuchen gewandt, in  
die Berathung dieser Volksfestangelegenheit einzutreten, die Bil-  
dung von Fest-Comités im Sinne des Aufrufes anzuregen, die  
Veröffentlichung des Aufrufes, wo sie etwa noch nicht geschehen  
sei, zu veranlassen, und für die Ausführung eines bestimmten  
aufgestellten Programmes zu wirken. Magistrat und Stadtrath  
beschlossen nach längerer Verhandlung, daß diesem Ersuchen  
nicht zu entsprechen sei, indem sie von der Ansicht ausgingen,  
daß die Initiative für ein solches Fest aus dem Volke selbst  
hervorgehen müsse und ein Eingreifen der Behörden hier thun-  
lichst zu vermeiden sei.

2. Magistrat und Stadtrath beschlossen, daß der Candidat  
der Theologie Evers hieselbst vom 1. October d. J. an vorläufig  
auf ein Jahr als Lehrer an der hiesigen Realschule mit einem  
Gehalte von 600  $\mathfrak{M}$  interimistisch anzustellen sei.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über diese Angelegenheit  
kam zur Sprache und herrschte in der Versammlung Einstim-  
migkeit darüber, daß, wenn im Protokolle des Magistrates und  
Stadtraths vom 14. Mai d. J. das Minimum der dritten

Gehaltsklasse für die academisch gebildeten Lehrer in dem festgesetzten Gehaltsregulative mit 600  $\mathfrak{f}$  angesetzt sei, dieses auf einem Irrthum beruhe, indem in Wahrheit der Satz von 500  $\mathfrak{f}$  seitens der Versammlung bestimmt worden sei. (Hiernach sind also auch die nach dem genannten Protokolle gemachten Veröffentlichungen des Gemeindeblattes in Nr. 24 de 1872, S. 103, und in Nr. 25 de 1872, S. 107, zu berichtigen.)

(Schluß folgt.)

### Der festgesetzte Normal-Stat des jährlichen Dienst Einkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen

lautet folgendermaßen:

Für die gegenwärtig in der Stadt bestehenden Schulanstalten wird ein Normal-Stat des jährlichen Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen festgestellt, wie folgt:

#### I. Vorstände.

1 Rector der Realschule . . . . .	1200—1500 $\mathfrak{f}$ ,
1 Rector der Cäcilien- schule . . . . .	1100—1400 "
1 Vorstand der Stadtknabenschule . . . . .	700—900 "
1 Vorstand der Stadtmädchenschule . . . . .	700—900 "
1 Vorstand der Heiligengeistthorschule . . . . .	600—800 "
1 Vorstand der Volksschule . . . . .	600—800 "

#### II. Akademisch gebildete Lehrer.

11 bei der Realschule und Cäcilien- schule,	
davon 2 . . . . .	800—1100 $\mathfrak{f}$ ,
" 3 . . . . .	700—1000 "
" 6 . . . . .	500—800 "

#### III. Seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen.

7 Lehrer . . . . .	400—700 $\mathfrak{f}$ ,
10 " . . . . .	300—450 "
wenigstens 12 " . . . . .	250—350 "
höchstens 8 " . . . . .	250 $\mathfrak{f}$ .

In der Regel sollen Zulagen nur gegeben werden:

1. Bei Gehältern bis 800  $\mathfrak{f}$  von 3 zu 3 Jahren, jedesmal mit 50  $\mathfrak{f}$ .
2. Bei Gehältern über 800  $\mathfrak{f}$  von 5 zu 5 Jahren, jedesmal mit 100  $\mathfrak{f}$ .

Das Aufrücken von einer niedrigeren Classe in eine höhere erfolgt nur auf besonderen Beschluß des Magistrats und Stadtraths.

Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer und Lehrerinnen keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche eingeräumt

wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalt zu machende Abzug festgesetzt werden.

Der Normal-Stat bezieht sich nicht auf die besonderen Fachlehrer und Lehrerinnen für Turnen, Zeichnen, Gesang und Handarbeit.

Vorstehende Bestimmungen gelten bis auf Weiteres für die Behörden und die Vertretung der Stadt als Verwaltungsgrundsätze.

### Voranschlag

der katholischen Schule zu Oldenburg für Mai 1872/73.

#### Einnahmen.

1. Receß (Cassebehalt von 1871/72) . . . . .	100 <sup>48</sup>
2. Schulgeld für 170 Kinder à 2 <sup>48</sup> . . . . .	340 "
3. Zinsen von Schulcassen-Capitalien . . . . .	94 "
4. Beihilfe aus der Staatscasse . . . . .	120 "
5. Entschädigung aus der Stadtcasse wegen dop- pelter Schullast . . . . .	420 "
6. Schulumlage im 4monatlichen Betrage der Ein- kommensteuer, wozu indeß nur diejenigen Schul- achtsgenossen Beitrag zu leisten haben, welche nicht zur Schulumlage der evangelischen Mittel- und Volksschulen beitragspflichtig sind . . . . .	60 "
Zusammen	1134 <sup>48</sup>

#### Ausgaben.

1. Bau- und Reparationskosten . . . . .	20 <sup>48</sup>
2. Für gewöhnliche Unterhaltung der Schulgebäude . . . . .	48 "
3. Für bewegliche Inventariestücke . . . . .	26 "
4. Für Bücher und andere Lehrmittel . . . . .	10 "
5. Gehalt des Hauptlehrers . . . . . 375 <sup>48</sup> Davon bezieht derselbe aus der Kirchen- casse für den Küster- und Organisten- dienst . . . . . 80 "	295 "
6. Gehalte der Neben- und Hilfslehrer incl. Gratificationen . . . . .	470 "
7. Schulgeldzuschuß nach Art. 57 § 4 und Art. 59 § 3 des Schulgesetzes . . . . .	110 "
8. Oeffentliche Abgaben und Brandcassenbeiträge . . . . .	18 "
9. Geschäftskosten des Schulvorstandes . . . . .	12 "

10. Jahrgelt des Juraten . . . . .	25 $\text{fl}$
11. Sonstige Ausgaben für Feuerung, Federn, Dinte etc. . . . .	100 "
	<hr/>
	Zusammen 1134 $\text{fl}$

## Vergleichung.

Einnahme . . . . .	1134 $\text{fl}$
Ausgabe . . . . .	1134 "

**Beleuchtungs-Kalender** für die Stadt Oldenburg.

1872 August. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		9—11	11—3
2		9—11	11—3
3		9—11	11—3
4	Neumond	9—11	11—3
5		9—11	11—3
6		9—11	11—3
7		9—11	11—3
8		9—11	11—3
9		9—11	11—3
10		9—11	11—3
11		9—11	11—3
12	Erstes Viertel	9—11	11—3
13			9—3
14			9—3
15			10—3
16			11—3
17			11—3
18	Vollmond		11—3
19			11—3
20			11—3
21		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
22		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
23		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
24		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
25	Letztes Viertel	$8\frac{1}{2}$ —11	11—2
26		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
27		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
28		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
29		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
30		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3
31		$8\frac{1}{2}$ —11	11—3

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.